VSW
Bundesverband

Positionspapier

Einheitliche Methodik und grundsätzliche Kohärenz, mit weiterem Bedarf an Präzisierung

Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem KRITIS-Dachgesetz

vormals
ASW
Bundesverband

Stand: 16. Juni 2026

Das Wichtigste in Kürze

Allgemeines

- Fehlende Bestimmung des Erfüllungsaufwands / offene Folgeregulierung
- Fehlendes Mapping zu bestehenden Regimen (BSIG, NIS2)
- Fehlende Klarheit bei Statuswechsel (dynamische Schwellen)
- Redundanzen in der Verordnungsstruktur
- Fehlende Anwendungshilfe
- Regelung zur „gemeinsamen Anlage“

Sektor IT & Telekommunikation

- Breite Definitionen im Sektor IT und Telekommunikation
- Schwellenwert Rechenzentrum (Housing) absenken
- Physische Resilienzpflichten für Rechenzentren trotz weitgehender Bereichsausnahme

Versorgungspunkte und Kraftstoff

- Strategisch bedeutsame Betankungsinfrastruktur erfassen
- Steuerungs- und Aggregationsebene dezentraler Erzeugung niedriger ansetzen

Sektor Finanzwesen

- Streichung der Kategorie „Weitere Anlagen der Kreditinstitute“

Sektor Gesundheit

- Regionale Alleinversorger-Krankenhäuser erfassen
- Forschungsausgaben als Bemessungskriterium konkretisieren

Weitere neuralgische Punkte

- Seekabelanlandestationen – physische Resilienz hervorheben
- Regionale Logistik- und Verteilzentren überprüfen

Sektor Weltraum

- Sonderlogik Weltraum nicht integriert

Anmerkungen zu sektorübergreifenden Mindestanforderungen

- Qualifikation und Zuverlässigkeit des eingesetzten (auch externen) Sicherheitspersonals
- Eignung, Integrität und wirtschaftliche Beständigkeit der eingesetzten Sicherheitsdienstleister
- Verpflichtende, intervallbasierte unabhängige Nachweise der physischen Resilienz

Der VSW-Bundesverband (vormals ASW Bundesverband) begrüßt den Entwurf der Rechtsverordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem KRITIS-Dachgesetz. Vor allem die Ergänzung um den Sektor Weltraum, die Orientierung an einer einheitlichen Methodik, die grundsätzliche Kohärenz mit bestehenden Regelwerken im Bereich der IT-Sicherheit sind hier positiv hervorzuheben. Jedoch sollten vor dem Hintergrund der derzeitigen Bedrohungslage Anwendungsbereiche und auch einzelne Schwellenwerte nachgeschärft werden.

Verband für Sicherheit in der Wirtschaft, Bundesverband e.V.
VSW-Bundesverband | Bayerischer Platz 6 | 10779 Berlin
Telefon +49 (0)30 246 37 175 | Telefax +49 (0)30 200 77 056
info@vsw-bundesverband.de | www.vsw-bundesverband.de

Allgemeines

Fehlende Bestimmung des Erfüllungsaufwands / offene Folgeregulierung

Fundstelle: Allgemeiner Teil – Abschnitt E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Vorschlag: Bereits in dieser Verordnung sollten verbindliche Leitplanken für die nachgelagerte Konkretisierung der Resilienzanforderungen festgelegt werden. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass nachgelagerte Regelungen insbesondere nicht zu einer erheblichen Erweiterung des Kreises der betroffenen Anlagen oder Betreiber führen dürfen, nachgelagert Regelunge keine unverhältnismäßige Ausweitung der Anforderungen bewirken sowie Unternehmen ausreichende Planungssicherheit hinsichtlich künftiger regulatorischer Anforderungen erhalten müssen.

Begründung: Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist derzeit nicht quantifizierbar, da wesentliche Anforderungen erst durch nachgelagerte Regelwerke konkretisiert werden. Die Verordnung stellt selbst fest, dass der Umfang der Resilienzverpflichtungen noch nicht festgelegt ist, weitere konkretisierende Rechtsverordnungen ausstehen und eine belastbare Aufwandsabschätzung aktuell nicht möglich ist. Dies führt zu erheblicher Unsicherheit für Unternehmen, insbesondere IT-Dienstleister, da zukünftige Verpflichtungen derzeit nicht absehbar sind, potenziell erhebliche zusätzliche Anforderungen ohne erneute Bewertung eingeführt werden können und Investitions- und Compliance-Planungen erschwert werden. Es besteht damit das Risiko eines regulatorischen Nachsteuerungsmechanismus ohne ausreichende Begrenzung.

Fehlendes Mapping zu bestehenden Regimen (BSIG, NIS2)

Fundstelle: Seite 2 – Abschnitt B (Zusammenspiel BSIG / NIS2)

Vorschlag: Es benötigt ein verbindliches Zuordnungsschema: „was gilt wann“ – dabei ist sicherzustellen, dass für Betreiber kritischer Anlagen keine unnötigen kumulativen oder redundanten Verpflichtungen aus KRITISDachG, BSIG und NIS2 entstehen. Ein zentrales Ziel muss die Vermeidung von Doppelregulierung und mehrfachen Nachweis- und Berichtspflichten sein. Des Weiteren benötigt es eine Harmonisierung mit der NIS2-Klassifikation.

Begründung: Die Schnittstellen zu bestehender Regulierung sind unzureichend transparent. Bei den parallelen Regelwerken (KRITISDachG, BSIG, NIS2) besteht die Gefahr der Doppelregulierung oder inkonsistenten Anforderungen.

Fehlende Klarheit bei Statuswechsel (dynamische Schwellen)

Fundstelle: Seite 16 – Anlage 1 Teil 1 Nr. 3–6 (Fristen)

Vorschlag: Übergangszeiträume (in der Regel min. 12 Monate) und etwaige Übergangsregelungen sollten klar definiert werden, ohne zusätzliche kontinuierliche Berichtspflichten zu begründen.

Begründung: Regeln zur Dynamik der Einstufung sind nicht ausreichend konkret. Unklar ist die unterjährige Überschreitung, Übergangsfristen und die Reportingpflichten. Die bestehenden jährlichen Bewertungs- und Meldepflichten sind ausreichend. Zusätzliche unterjährige Monitoring- oder Meldepflichten sollten vermieden werden, um unverhältnismäßigen administrativen Aufwand zu verhindern.

Redundanzen in der Verordnungsstruktur

Fundstelle: Alle Anlagen (ab Seite 12 ff.)

Vorschlag: Die zentrale Methodik kann gebündelt werden und sektorspezifische Abweichungen separat behandelt werden.

Begründung: Die Methodik wird in allen Anlagen wiederholt und führt zu unnötiger Komplexität. Dies erhöht die Fehleranfälligkeit und das Inkonsistenz-Risiko.

Fehlende Anwendungshilfe

Fundstelle: Als Ergänzung in Begründungsteil (A/B)

Vorschlag: Die Veröffentlichung von Leitfäden, Berechnungsbeispielen und Standardfälle kann hier hilfreich sein. Die vorgesehenen Anwendungshilfen und Leitfäden dürfen jedoch keinen verbindlichen Charakter entwickeln und keine eigenständigen Anforderungen begründen.

Begründung: Betreiber werden bei der praktischen Anwendung allein gelassen. Dabei gibt es eine komplexe Schwellenwertlogik und es werden keine Beispiele / Rechenhilfen zur Verfügung gestellt.

Regelung zur „gemeinsamen Anlage“

Fundstelle: Anlagenübergreifend (z. B. Anlage 1 Teil 1 Nr. 8 und entsprechende Regelungen in weiteren Sektoren)

Vorschlag: Die Regelungen zur „gemeinsamen Anlage“ sollten für den IT-Sektor präzisiert werden. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass: a) eine standortübergreifende Aggregation von IT-Infrastrukturen nur dann erfolgt, wenn eine tatsächliche technische und funktionale Einheit zur Erbringung derselben kritischen Dienstleistung vorliegt, b) Multi-Tenant-Strukturen nicht zu einer Zusammenrechnung über unterschiedliche Kunden hinweg führen und c) sowie logisch getrennte und technisch unabhängig betriebene Systeme nicht als eine einheitliche Anlage behandelt werden.

Begründung: Die Regelungen zur Zusammenfassung mehrerer Anlagen zu einer „gemeinsamen Anlage“ sind für den IT-Sektor zu unklar und bergen erhebliche Ausweitungsrisiken. Die Verordnung sieht vor, dass mehrere Anlagen bei räumlichem oder betrieblichem Zusammenhang gemeinsam als eine Anlage betrachtet werden können. Diese Logik ist für klassische Infrastrukturen sachgerecht, führt jedoch im IT-Sektor zu erheblichen Unsicherheiten: a) verteilte Cloud-Infrastrukturen bestehen typischerweise aus mehreren Standorten und logisch verbundenen Systemen; b) Multi-Tenant-Architekturen bündeln Leistungen für eine Vielzahl unabhängiger Kunden und c) moderne IT-Systeme sind modular, virtualisiert und logisch getrennt organisiert. Ohne Klarstellung besteht das Risiko, dass standortübergreifende Infrastrukturen aggregiert werden, Leistungen für unterschiedliche Kunden zusammengefasst werden und logisch getrennte Systeme als einheitliche Anlage bewertet werden. Dies kann zu einer erheblichen Ausweitung des KRITIS-Anwendungsbereichs für IT-Dienstleister führen, die über die intendierte Schwellenwertlogik hinausgeht. Ein betriebstechnischer Zusammenhang im Sinne der Verordnung sollte im IT-Sektor nur dann angenommen werden, wenn eine unmittelbare technische Abhängigkeit und gemeinsame Steuerung für die Erbringung derselben kritischen Dienstleistung vorliegen.

Sektor IT und Telekommunikation

Breite Definitionen im Sektor IT und Telekommunikation

Fundstelle: Anlage 4 – Sektor Informationstechnik und Telekommunikation (Anlagenkategorien wie Hosting, DNS, CDN, Vertrauensdienste)

Vorschlag: Die Definitionen im Sektor IT und Telekommunikation sollten dahingehend präzisiert werden, dass ausschließlich Systeme erfasst werden, die unmittelbar der Erbringung kritischer Dienstleistungen gegenüber Dritten dienen. Es sollte klargestellt werden, dass interne

IT-Systeme nur dann erfasst sind, wenn sie selbst unmittelbar und essentiell zur Erbringung der kritischen Dienstleistung beitragen und unterstützende Systeme ohne unmittelbare und wesentliche Auswirkung auf die Erbringung der kritischen Dienstleistung nicht unter den Anwendungsbereich fallen.

Begründung: Die Definitionen im Sektor IT und Telekommunikation sind sehr weit gefasst und lassen eine zu breite Auslegung des Anwendungsbereichs zu. Die Verordnung erfasst eine Vielzahl von IT-Systemen, darunter u. a.: Hosting- und Serverfarmen, Content Delivery Networks, DNS-Infrastrukturen, Vertrauensdienste. Die derzeitige Formulierung differenziert nicht hinreichend zwischen: Leistungen, die gegenüber Dritten erbracht werden, rein internen IT-Systemen oder unterstützenden technischen Komponenten. Ohne diese Differenzierung besteht das Risiko, dass interne Plattformen oder Infrastrukturkomponenten von Unternehmen sowie unterstützende Systeme ohne unmittelbare Versorgungsfunktion in den Anwendungsbereich einbezogen werden. Dies würde zu einer nicht intendierten Ausweitung auf interne IT-Strukturen führen und erhebliche zusätzliche Pflichten für Unternehmen auslösen.

Schwellenwert Rechenzentrum (Housing) absenken

Fundstelle: Anlage 4, Teil 3, Nr. 2.1.1 (Rechenzentrum (Housing), Schwellenwert 3,5 MW vertraglich vereinbarte Leistung); Begriffsbestimmung Teil 1 Nr. 2.8 („mindestens zehn Racks“).

Vorschlag: Absenkung des Schwellenwerts (etwa auf 2 MW) und Prüfung eines ergänzenden Kriteriums für regional konzentrierte Colocation- und Hyperscale-Standorte.

Begründung: Marktkonzentration und die Abhängigkeit anderer Sektoren von wenigen Rechenzentrumsstandorten sind erheblich gestiegen. Zwischen der Definitionsuntergrenze (zehn Racks) und der Kritikalitätsschwelle (3,5 MW) verbleibt ein breites Band regional bedeutsamer, aber bislang unerfasster Anlagen.

Physische Resilienzpflichten für Rechenzentren trotz weitgehender Bereichsausnahme

Fundstelle: Systematik des Sektors IT/TK (weitgehende Ausnahme von physischen Resilienzpflichten); Anlage 4, Nr. 2.1.

Vorschlag: Rechenzentren oberhalb des Schwellenwerts ausdrücklich den physischen Mindestanforderungen unterwerfen, auch soweit der Sektor IT/TK im Übrigen von Pflichten des KRITISDachG ausgenommen ist.

Begründung: Rechenzentren sind sektorübergreifende Single Points of Failure; sie tragen Steuerungs- und Datenfunktionen für Energie, Finanzwesen, Gesundheit und Verkehr. Eine ausschließlich IT-sicherheitsbezogene Betrachtung greift gegenüber physischen Angriffen (Sabotage, Brand, Drohnen, unbefugter Zutritt) und gegenüber Versorgungsrisiken (Kühlung, Stromzufuhr) zu kurz. Eine ausdrückliche Einbeziehung der Rechenzentren in die physischen Mindestanforderungen halten wir für elementar.

Versorgungspunkte und Kraftstoff

Strategisch bedeutsame Betankungsinfrastruktur erfassen

Fundstelle: Anlage 1, Teil 3, Nr. 3.3.2 (Tankstellennetz, 420.000 t Kraftstoff/Jahr); ergänzend Nr. 3.3.1 und 3.3.3.

Vorschlag: Ein ergänzendes Kriterium für strategisch bedeutsame Betankungsinfrastruktur – etwa entlang der TEN-T-Korridore, in räumlicher Nähe zu Bundeswehr-Liegenschaften, Krankenhäusern und KRITIS-Clustern – sowie für regionale Tankstellencluster mit Versorgungsfunktion, unabhängig vom bundesweiten Mengenschwellenwert.

Begründung: Der hohe Mengenschwellenwert erfasst nur sehr große Netze. Kraftstoffverfügbarkeit ist ein bekannter Engpass für Rettungs- und Katastrophenschutz sowie für die militärische Mobilität (Drehscheibe Deutschland). Lokale Versorgungsausfälle können regional erhebliche Folgen entfalten.

Steuerungs- und Aggregationsebene dezentraler Erzeugung niedriger ansetzen

Fundstelle: Anlage 1, Teil 3, Nr. 1.1.2 (Digitaler Energiedienst) sowie die Aggregator-Kategorien (z. B. Nr. 2.2.5, 3.3.1).

Vorschlag: Für die zentrale Steuerungs- und Aggregationsebene (virtuelle Kraftwerke, Aggregatoren) einen niedrigeren bzw. an der kumuliert gesteuerten Leistung orientierten Schwellenwert vorsehen.

Begründung: Die Kompromittierung der zentralen Steuerung kann die gebündelte Leistung vieler Einzelanlagen ausfallen lassen. Die Einzelanlagen-Schwelle bildet dieses Kaskadenrisiko nicht ab.

Sektor Finanzwesen

Streichung der Kategorie „Weitere Anlagen der Kreditinstitute“

Fundstelle: Anlage 6, Teil 3, Nr. 5 „Weitere Anlagen der Kreditinstitute“.

Vorschlag: Streichung der Kategorie 5.

Begründung: Diese Kategorie wurde in der BSI-KRITIS-VO gestrichen und sollte somit hier auch nicht aufgenommen werden, um eine methodische Kohärenz sicherzustellen.

Sektor Gesundheit

Regionale Alleinversorger-Krankenhäuser erfassen

Fundstelle: Anlage 5 (Gesundheit), Kategorie Krankenhaus (Teil 1 Nr. 1.1).

Vorschlag: Ein ergänzendes Kriterium für Krankenhäuser mit regionaler Alleinversorgungsfunktion unterhalb der bundesweiten Fallzahlschwelle (Versorgungsmonopol im Einzugsgebiet).

Begründung: Im ländlichen Raum kann der Ausfall eines unterschwelligen, aber einzigen Versorgers die regionale Notfallversorgung kollabieren lassen. Die rein quantitative Fallzahlschwelle bildet diese regionale Unverzichtbarkeit nicht ab.

Forschungsausgaben als Bemessungskriterium konkretisieren

Fundstelle: Anlage 5, Teil 3, Nr. 4.1 („Anlage zur Entwicklung [und Herstellung] von für die weitere Forschung bestimmten Arzneimitteln“); Bemessungskriterium: „Investitionen in Forschung & Entwicklung in Euro/Jahr“; Schwellenwert: 61.360.000 Euro/Jahr.

Vorschlag: Das Bemessungskriterium „Investitionen in Forschung & Entwicklung in Euro/Jahr“ sollte näher konkretisiert werden. Insbesondere sollte klargestellt werden, welche Aufwandspositionen einer Anlage zuzurechnen sind und nach welchen Maßstäben die Anlagen- bzw. standortbezogene Zuordnung zu erfolgen hat. Dies betrifft insbesondere:

Verband für Sicherheit in der Wirtschaft, Bundesverband e.V.
VSW-Bundesverband | Bayerischer Platz 6 | 10779 Berlin
Telefon +49 (0)30 246 37 175 | Telefax +49 (0)30 200 77 056
info@vsw-bundesverband.de | www.vsw-bundesverband.de

- Personalkosten/Gehälter der in der Anlage tätigen Beschäftigten,
- anteilige Gemein- und Overheadkosten,
- standortübergreifende Forschungsleistungen,
- konzerninterne Verrechnungen,
- externe Forschungsleistungen (z. B. CRO-/CDMO-Leistungen),
- Sachkosten sowie Investitionen in Labor- und Entwicklungsinfrastruktur.

Begründung: Für forschende Pharmaunternehmen werden F&E-Aufwendungen in der Praxis häufig nicht rein anlagenbezogen, sondern projekt-, produkt-, indikations- oder gesellschaftsbezogen erfasst. Die derzeitige Fassung birgt daher erhebliche Rechtsunsicherheit und das Risiko einer uneinheitlichen Vollzugspraxis. Zur Sicherstellung von Rechtssicherheit, Vergleichbarkeit und praktikabler Anwendbarkeit sollte das Bemessungskriterium daher präzise und prüffähig ausgestaltet werden.

Weitere neuralgische Punkte

Seekabelanlandestationen – physische Resilienz hervorheben

Fundstelle: Anlage 4, Teil 3, Nr. 1.2.2 (Seekabelanlandestation, Schwellenwert: 1 angebundenes Seekabel).

Vorschlag: Die niedrige Schwelle begrüßen wir ausdrücklich. Angesichts der jüngsten Vorfälle an Unterseekabeln sollte die physische Resilienz dieser Anlagen in den Mindestanforderungen besonders hervorgehoben werden.

Begründung: Anlandestationen sind ein konzentrierter, exponierter Punkt der internationalen Datenanbindung; ihr Schutzbedarf ist sicherheitspolitisch evident.

Regionale Logistik- und Verteilzentren überprüfen

Fundstelle: Anlage 7, Teil 3, Nr. 1.6.1 (Logistikzentrum, 17,55 Mio. t/Jahr).

Vorschlag: Den hohen Schwellenwert auf seine Eignung prüfen, regional versorgungsrelevante Verteilzentren (z. B. für Lebensmittel und Arzneimittel) zu erfassen.

Begründung: Versorgungsrelevanz entsteht teilweise unterhalb der bundesweiten Mengenschwelle; regionale Verteilzentren können für die Grundversorgung kritisch sein.

Verband für Sicherheit in der Wirtschaft, Bundesverband e.V.
VSW-Bundesverband | Bayerischer Platz 6 | 10779 Berlin
Telefon +49 (0)30 246 37 175 | Telefax +49 (0)30 200 77 056
info@vsw-bundesverband.de | www.vsw-bundesverband.de

Sektor Weltraum

Sonderlogik Weltraum nicht integriert

Fundstelle: Seite 10 – §11 Weltraum

Vorschlag: Die Definition eines zweiten Typs „funktionale Kritikalität“ wäre hilfreich.

Begründung: Der Sektor Weltraum bricht die Systematik ohne explizite Einordnung. Hier wird keine 500k-Logik verwendet und es kann keine Vergleichbarkeit hergestellt werden.

Anmerkungen zu sektorübergreifenden Mindestanforderungen

Die KritisV bestimmt den Anwendungsbereich (Sektoren, Anlagenkategorien, Schwellenwerte). Die materiellen Schutzpflichten ergeben sich aus dem KRITIS-Dachgesetz und den noch zu erlassenden sektorübergreifenden Mindestanforderungen nach § 14 KRITISDachG.

Weitere Elemente, die vorrangig die Mindestanforderungen betreffen, möchten wir aber ebenfalls hier adressieren, da diese sehr wichtige Punkte darstellen:

Qualifikation und Zuverlässigkeit des eingesetzten (auch externen) Sicherheitspersonals

Fundstelle: Sektorübergreifende Mindestanforderungen nach § 14 KRITISDachG (personelle Sicherheit); § 34a GewO und Bewacherregister.

Vorschlag: Für Personen mit Zugang zu kritischen Bereichen – ausdrücklich einschließlich des Personals externer Dienstleister und etwaiger Subunternehmer – sollte eine bundeseinheitliche Mindesttiefe der Zuverlässigkeitsüberprüfung vorgeschrieben werden (Sachkunde nach § 34a GewO, Eintragung im Bewacherregister, für besonders sensible Bereiche eine vertiefte Überprüfung).

Begründung: Innentäter sowie unzureichend überprüftes oder qualifiziertes Personal sind ein realer Angriffsvektor. Eine bundeseinheitliche Mindesttiefe der Überprüfung erhöht das Schutzniveau unmittelbar und schafft zugleich gleiche Wettbewerbsbedingungen für seriös arbeitende Anbieter.

Eignung, Integrität und wirtschaftliche Beständigkeit der eingesetzten Sicherheitsdienstleister

Fundstelle: Sektorübergreifende Mindestanforderungen nach § 14 KRITISDachG; mittelbar das Eignungsregime des Vergaberechts (§§ 122 ff. GWB) bei der Beauftragung von Schutzleistungen für kritische Anlagen.

Vorschlag: An Sicherheitsdienstleister, die Schutzaufgaben für kritische Anlagen wahrnehmen, sollten – über die Eignung des einzelnen Personals hinaus – verbindliche unternehmensbezogene Mindestanforderungen gestellt werden: (1) ein zertifiziertes Qualitäts- und Sicherheitsmanagement (DIN 77200 sowie DIN EN ISO 9001), ausgestellt durch eine bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle und seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen aufrechterhalten; (2) eine mehrjährige, nachweisbare einschlägige Geschäftstätigkeit (Bestandsnachweis – als Orientierung ein Bestehen von mindestens zehn Jahren); (3) der Nachweis wirtschaftlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit (Bonität, ausreichende Haftpflichtdeckung); (4) der Nachweis steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Unbedenklichkeit (Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts und der Sozialversicherungsträger) sowie der Einhaltung von Mindestlohn- und Tariftreuepflichten; (5) eine Begrenzung von Subunternehmerketten – Subunternehmer nur mit vorheriger Zustimmung des Betreibers und nur, sofern sie sämtliche vorstehenden Anforderungen gleichwertig erfüllen; (6) ein Ausschluss von Bietern und Dienstleistern, die als Auffang- oder Nachfolgegesellschaft nach einer missbräuchlich herbeigeführten Insolvenz auftreten.

Begründung: Der Schutz kritischer Anlagen ist nur so verlässlich wie der beauftragte Dienstleister selbst. In der Sicherheitsbranche treten wiederholt Anbieter auf, die Aufträge über nicht auskömmliche Dumpingpreise gewinnen, in der Folge ihren vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen, in die Insolvenz gehen und unter neuem Namen erneut anbieten, oder die Leistungen über wechselnde, gleichgelagerte Subunternehmer abwickeln und damit Verantwortung und Haftung verschleiern. Solche Konstruktionen gefährden die Kontinuität des Schutzes, untergraben die Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals und benachteiligen normtreue Unternehmen. Ein langjähriges, beanstandungsfreies Geschäftsbestehen belegt demgegenüber die dauerhafte Bereitschaft und Fähigkeit, sich den geltenden Pflichten zu unterwerfen. Verbindliche, sachbezogene Eignungs- und Integritätsanforderungen – wirtschaftliche Beständigkeit, akkreditiert zertifizierte Prozesse, steuerliche und

sozialversicherungsrechtliche Unbedenklichkeit sowie eine kontrollierte Subunternehmerstruktur – stellen sicher, dass nur dauerhaft leistungsfähige und gesetzestreue Dienstleister mit dem Schutz kritischer Anlagen betraut werden. Die genannten Kriterien knüpfen ausschließlich an überprüfbares Verhalten, Qualifikation und wirtschaftliche Beständigkeit an; sie sind damit diskriminierungsfrei und vergaberechtskonform ausgestaltbar.

Verpflichtende, intervallbasierte unabhängige Nachweise der physischen Resilienz

Fundstelle: § 11 KRITISDachG (Nachweise); Mindestanforderungen nach § 14.

Vorschlag: Analog zur etablierten Nachweissystematik der IT-Sicherheit turnusmäßige, unabhängige Überprüfungen der physischen Resilienz in festen Intervallen vorsehen – statt rein anlassbezogener Nachweise. Die Prüfungen sollten durch unabhängige, bei der DAkkS akkreditierte Stellen erfolgen.

Begründung: Regelmäßige, unabhängige und akkreditiert durchgeführte Prüfungen sichern die dauerhafte Wirksamkeit der Maßnahmen, schaffen bundesweite Vergleichbarkeit und Belastbarkeit der Nachweise und entlasten die Aufsichtsbehörden.

Verband für Sicherheit in der Wirtschaft, Bundesverband e.V.
VSW-Bundesverband | Bayerischer Platz 6 | 10779 Berlin
Telefon +49 (0)30 246 37 175 | Telefax +49 (0)30 200 77 056
info@vsw-bundesverband.de | www.vsw-bundesverband.de